

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

LANDRATSAMT MÜNCHEN

- Fachbereich 4.4.2 -

Mariahilfplatz 17

81541 München

Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formular A)

nach § 40 AwSV

Grund der Anzeige

Neuanlage	voraussichtliches Inbetriebnahmedatum
wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage	Baujahr der Anlage
Änderung der Gefährdungsstufe einer bestehenden Anlage	Baujahr der Anlage
Stilllegung der Anlage	voraussichtliches Stilllegungsdatum

Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage, die hiermit angezeigt wird

Tanklager	Feststoff-/Schüttgutlager
Fass-/Gebindelager	Abfüllanlage
Tankstelle	Eigenverbrauchstankstelle
Umschlaganlage	Rohrleitungsanlage
HBV-Anlage: (Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) Verfahrenszweck	andere:
betriebsinterne Bezeichnung der Anlage	
Anlagenbeschreibung, -umfang	

Standort der Anlage

Straße Hausnummer	PLZ Ort
Flurstücksnummer	Gemarkung

Lage in nachfolgend genannten Gebieten	nein	ja, in folgenden:
Wasserschutzgebiet	Zone I	Zone II Zone III Zone III A Zone III B
Heilquellenschutzgebiet	Zone:	Name des Gewässers
Überschwemmungsgebiet:		

Landratsamt München

© Landratsamt München

Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen in der Anlage

Heizöl (WGK 2)	m ³	Dieseldieselkraftstoff (WGK 2)	m ³
aufschwimmender flüssiger wassergefährdender Stoff	m ³	Ottokraftstoff (WGK 3)	m ³
		Altöl (WGK 3)	m ³
sonstige wassergefährdende Stoffe nach folgender Aufstellung:		(ggf. separate Aufstellung mit den genannten Angaben beifügen, insbesondere bei Fass/Gebindelagerung)	
chemische Bezeichnung oder Handelsname des Stoffes	Aggregatzustand	WGK	Volumen/Masse des Stoffes [m³] bzw. [t]

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 AwSV

maßgebendes Volumen/Masse der Anlage in [m ³] bzw. [t]					m ³
maßgebendes WGK der Anlage	WGK 1	WGK 2	WGK 3	allgemein wassergefährdend	
Gefährdungsstufe der Anlage	A	B	C	D	Gefährdungsstufe entfällt

Technische Angaben zur Anlage

Aufstellung / Bauart der Anlage

unterirdisch / mit unterirdischen oder nicht einsehbaren Anlageteilen			
oberirdisch:	im Gebäude	im Freien	mit Überdachung

Behälter

Anzahl:	kommunizierend verbunden:		ja	nein
Herstellernummer des Behälters	enthaltener wassergefährdender Stoff		einwandig	doppelwandig
Nennvolumen	anderes Material			
m ³	Metall	Kunststoff		
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)				
Herstellernummer des Behälters	enthaltener wassergefährdender Stoff		einwandig	doppelwandig
Nennvolumen	anderes Material			
m ³	Metall	Kunststoff		
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)				
Herstellernummer des Behälters	enthaltener wassergefährdender Stoff		einwandig	doppelwandig
Nennvolumen	anderes Material			
m ³	Metall	Kunststoff		
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)				
Herstellernummer des Behälters	enthaltener wassergefährdender Stoff		einwandig	doppelwandig
Nennvolumen	anderes Material			
m ³	Metall	Kunststoff		
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)				

Landratsamt München

© Landratsamt München

Sicherheitseinrichtungen der Anlage

Leckanzeigegerät	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
Überfüllsicherung / Grenzwertgeber	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
Rückhalteeinrichtung / Auffangwanne	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
Rückhaltevolumen: m³	Werkstoff / Material
Leckageerkennungssystem	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
Löschwasserrückhaltung	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
Rückhaltevolumen: m³	Sonstige und/oder organisatorische Maßnahmen

Rohrleitungen

Doppelwandig mit Leckanzeige		oberirdisch	unterirdisch
Anzahl	Metall	anderes Material	Kunststoff
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)			

Einwandige Rohrleitungen		oberirdisch	unterirdisch
Anzahl	Metall	anderes Material	Kunststoff
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)			

Einwandig als Saugleitung		oberirdisch	unterirdisch
Anzahl	Metall	anderes Material	Kunststoff
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)			

Einwandig im Schutzrohr /-kanal		oberirdisch	unterirdisch
Anzahl	Metall	anderes Material	Kunststoff
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)			

Fläche von Abfüll- / Umschlaganlagen und Bauausführung

1.	Bezeichnung der Fläche	Größe	Durchsatz	max. Volumenstrom
		m ²	m ³ /Tag	l/min
	anderes Material			
Beton		Verfugte Platten	Asphalt	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)				

2.	Bezeichnung der Fläche	Größe	Durchsatz	max. Volumenstrom
		m ²	m ³ /Tag	l/min
	anderes Material			
Beton		Verfugte Platten	Asphalt	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)				

3.	Bezeichnung der Fläche	Größe	Durchsatz	max. Volumenstrom
		m ²	m ³ /Tag	l/min
	anderes Material			
Beton		Verfugte Platten	Asphalt	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)				

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Landratsamt München

© Landratsamt München

Entwässerung der Fläche

1.	Überdachung vorhanden	Anschluss an Kanalisation
	Anschluss an betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage	Ausführung als abflusslose Wanne
2.	Überdachung vorhanden	Anschluss an Kanalisation
	Anschluss an betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage	Ausführung als abflusslose Wanne
3.	Überdachung vorhanden	Anschluss an Kanalisation
	Anschluss an betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage	Ausführung als abflusslose Wanne

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Sonstige Bemerkungen zu der angezeigten Anlage

Landratsamt München

© Landratsamt München

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie eine Anlage neu errichten oder wesentlich ändern - dazu zählt auch die Änderung der Gefährdungsstufe, z.B. durch Einsatz anderer wassergefährdender Stoffe - müssen Sie dies dem Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, mindestens 6 Wochen im Voraus anzeigen.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn für die Anlage ein behördliches Zulassungsverfahren (z.B. nach Immissionsschutzrecht) oder eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung durchgeführt wird. Die erforderlichen Angaben müssen dann in den Antragsunterlagen enthalten sein. In Bayern wird weder die Eignungsfeststellung noch die Anzeige durch eine Baugenehmigung ersetzt.

Unter Umständen empfiehlt es sich, zum Ausfüllen des Formblattes einen Fachmann (z. B. WHG-Fachbetrieb) zu Rate zu ziehen.

Ausfüllhinweise

Grund der Anzeige

Das voraussichtliche Datum der Inbetriebnahme gibt der Behörde einen Hinweis, wann mit der Vorlage des Prüfberichts des Sachverständigen zu rechnen ist.

Das Baujahr ist nur bei bestehenden Anlagen anzugeben.

Nach AwSV sind Sie nicht verpflichtet, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen. Beachten Sie aber die Prüfpflicht bei Stilllegung.

Art der Anlage

Die Bezeichnung der Anlage soll den Zweck der Anlage (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Rohrleitung) erkennen lassen.

Betriebsinterne Bezeichnungen (z.B. Lösemitteltank bei Gebäude XY) können Sie zur eindeutigen Identifikation der Anlage zusätzlich angeben.

Die Anlagenbeschreibung soll den Umfang der Anlage mit den zugehörigen Anlagenteilen darlegen und ggf. die Anlage gegen weitere Anlagen abgrenzen. Sofern bei komplexen HBV-Anlagen der Anlagenaufbau in den aufgeführten schematischen Tabellen nicht eindeutig und sinnvoll dargestellt werden kann, sollten die entsprechenden Angaben in der Anlagenbeschreibung aufgeführt werden. Ggf. sind dem Anzeigeformular zusätzliche Beiblätter hinzuzufügen.

Standort der Anlage

Bitte hier den Standort der Anlage angeben, bei größerem Betriebsgelände sollte auch die Flurstücksnummer angegeben werden.

Mit der Lage in den genannten Gebieten sind insbesondere Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete gemeint. Im Einzelfall kann jedoch auch die Lage in einem sonstigen wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet aufgeführt werden.

Wenn bei Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet „ja“ angekreuzt ist, ist in der entsprechenden Zeile auch die Schutzgebietszone aufzuführen. Hinweis: Die Schutzzone IIIB gilt nach AwSV nicht als Schutzgebiet, es müssen dort also nur die auch außerhalb von Schutzgebieten geltenden Anforderungen erfüllt werden. Da bei Heilquellenschutzgebieten die Bezeichnung der Schutzzonen unterschiedlich ist, tragen Sie an dieser Stelle die Zonenbezeichnung direkt ein.

Wenn die Anlage in einem Überschwemmungsgebiet liegt, ist der Name des Gewässers anzugeben.

Ob sich der Anlagenstandort in einem der genannten Gebiete befindet, kann beim Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, abgefragt werden. Bitte stellen Sie Ihre Anfrage per E-Mail an die Adresse wasserrecht@lra-m.bayern.de oder rufen Sie Ihren in unseren Dienstleistungen genannten Ansprechpartner an. Informationen über die Lage eines Grundstücks im Überschwemmungsgebiet liegen auch bei den Städten und Gemeinden und beim Wasserwirtschaftsamt München (089 / 212 33 – 0) vor.

Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen in der Anlage

Die häufigsten wassergefährdenden Stoffe, mit denen in Anlagen umgegangen wird, sowie die aufschwimmenden flüssigen wassergefährdenden Stoffe, für die besondere Anforderungen gelten, sind in den Formularen bereits zum Ankreuzen aufgeführt.

Sofern die Anlage andere wassergefährdende Stoffe enthält, sind diese in der Liste mit ihrer genauen Bezeichnung, dem Aggregatzustand (fest, flüssig, gasförmig), der Wassergefährdungsklasse (WGK) und dem Volumen bzw. der Masse aufzuführen. Wenn die vorgegebenen Formularfelder nicht ausreichen, sollte eine separate Aufstellung mit den entsprechenden Angaben beigelegt werden.

Ermittlung der Gefährdungsstufe (WGK = Wassergefährdungsklasse)

Diese Angaben werden zur Ermittlung der Gefährdungsstufe benötigt, nach der sich z.B. die Pflichten zur Prüfung der Anlage durch Sachverständige, zur Beauftragung eines Fachbetriebs oder zur Eignungsfeststellung richten. Das maßgebende Volumen (analog maßgebende Masse) ist das Nennvolumen der Anlage einschließlich aller Anlagenteile oder nach sicherheitstechnischer Umrüstung das Volumen, das im Betrieb maximal genutzt werden kann und das auf nicht zu entfernende Art auf der Anlage angegeben ist; betriebliche Absperreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage bleiben außer Betracht.

Die maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK) ist die höchste Wassergefährdungsklasse aller in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 % des Gesamtinhalts der Anlage beträgt, ansonsten die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse. Sind in der Anlage nur allgemein wassergefährdende Stoffe enthalten, entfällt die Ermittlung der Gefährdungsstufe.

Die Gefährdungsstufe der Anlage wird nach folgender Tabelle ermittelt:

Volumen in Kubikmetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)	WGK 1	WGK 2	WGK 3
< 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t < 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 < 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 < 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 < 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Technische Angaben zur Anlage

Aufstellung / Bauart der Anlage

Bei Aufstellung der Anlage kreuzen Sie ober- oder unterirdisch an (unterirdisch sind auch Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen bzw. mit nicht einsehbarem Behälterfuß) und zusätzlich bei oberirdischen Anlagen, ob die Anlage im Gebäude oder im Freien bzw. mit Überdachung aufgestellt ist.

Behälter

Geben Sie die Anzahl der Behälter an, die zur Anlage gehören sowie, ob sie kommunizierend miteinander verbunden sind. Eine kommunizierende Verbindung liegt dann vor, wenn die enthaltene Flüssigkeit von einem Behälter in den anderen übertreten kann.

Für die einzelnen Behälter tragen Sie in die Liste zur eindeutigen Zuordnung die Herstellernummer ein, die auf dem Behälter angegeben ist, und kreuzen Sie an, ob der Behälter einwandig oder doppelwandig ist.

Außerdem ist für jeden Behälter das Nennvolumen einzutragen und das Behältermaterial anzukreuzen oder anzugeben.

Bei Lagerbehältern sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Norm für das Ü-Zeichen, Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) oder die CE-Kennzeichnung mit zugehöriger europäischer Norm oder Europäisch-Technischer Bewertung einzutragen. Diese Informationen erhalten Sie beim Hersteller der Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen.

Sicherheitseinrichtungen der Anlage

Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen/Schutzvorkehrungen der Anlage sind an den vorgegebenen Stellen anzukreuzen. Andere technische oder organisatorische Sicherheitsmaßnahmen (z.B. ständig besetzte Kontrollwarte) sind bei „sonstige“ einzutragen.

Bei Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen sind bei Verwendung seriengefertigter Bauprodukte die **bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise** (Norm für das Ü-Zeichen, Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses) oder die CE-Kennzeichnung mit zugehöriger europäischer Norm oder Europäisch-Technischer Bewertung einzutragen. Diese Informationen erhalten Sie beim Hersteller der Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen.

Rohrleitungen

Für Rohrleitungen sind in die Liste die Anzahl gleichartiger Rohrleitungen einzutragen und die zutreffende Bauart und der Werkstoff der Rohrleitung anzukreuzen. Außerdem sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise einzutragen.

Fläche von Abfüll- / Umschlaganlagen und Bauausführung

Hier sind für die Bodenflächen von Abfüll- oder Umschlaganlagen jeweils die Flächenbezeichnung (z.B. Abfüllfläche zur Befüllung Tank XY oder Umschlagfläche zur Anlieferung von Fässern und Gebinden) und ihre Größe (Fläche in m²) sowie der mittlere Tagesdurchsatz (Jahresdurchsatz, Jahresverbrauch geteilt durch 365) und die maximale Abfüllleistung (Volumenstrom) in die Tabelle einzutragen. Außerdem ist das bei der Bauausführung der Fläche verwendete Material anzukreuzen. Sofern ein anderes Material verwendet wird, ist es im Formular zu benennen.

Auch hier sind wie bei den darüber liegenden Feldern bei der Verwendung seriengefertigter Bauprodukte oder Bauarten die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise einzutragen.

Entwässerung der Fläche

In diesem Feld sind Angaben zur Entwässerung der in den oben aufgeführten Bodenflächen zu machen. Es ist auch anzugeben, ob die Fläche an einen öffentlichen Kanal angeschlossen ist oder ob sie ohne Entwässerungsabfluss ausgebildet ist.

Rechtsgrundlagen

§ 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.4.2017, BGBl I S. 905)

(1) Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) Nicht anzeigepflichtig nach Absatz 1 ist das Errichten von

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird, und
2. sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.

Nicht anzeigepflichtig sind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage.

(4) Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen.



Dies ist eine grundsätzliche Information zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bezüglich der Umsetzung im Landratsamt München

Das Landratsamt München veröffentlicht auf der Homepage www.landkreis-muenchen.de/datenschutz alle Informationsblätter zum Datenschutz nach Art 12 und 13 DSGVO.

Diese Informationsblätter sind nach Fachbereichen / Themen aufgelistet.

Sie können dort nachlesen, wie genau Ihre persönlichen Daten im Landratsamt München verarbeitet werden.

Um zu den Informationsblättern gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung zu gelangen, klicken Sie bitte auf nachfolgenden Link:

<https://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/informationsblaetter-zum-datenschutz/>